

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
PRESSESTELLE

Medieninformation vom 01.03.2021

Obduktionen auf strafprozessualer Grundlage im Zusammenhang mit COVID-Impfungen

Auf Internetplattformen wird aktuell ein Schreiben von Generalstaatsanwalt Brauneisen an den Ärztlichen Direktor eines rechtsmedizinischen Instituts vom 10. Februar 2021 teilweise verzerrt dargestellt. Dies gibt uns Anlass, hier das vollständige Schreiben in anonymisierter Form zu veröffentlichen (vgl. Anlage).

Generalstaatsanwalt Brauneisen hat mit seinem Schreiben aufgrund seiner Zuständigkeit ausschließlich Obduktionen thematisiert, die auf strafprozessualer Grundlage angeordnet werden. Ausdrücklich wird in dem Schreiben auf Seite 2 oben darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Obduktionen mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, also zur präventiven Erkenntnisgewinnung über die Wirkung von Impfungen, nicht in die repressive Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen fällt. Über die Frage, ob die regelhafte Anordnung von Obduktionen zu einem solchen Zweck möglich wäre, sagt das Schreiben nichts aus.

Der Ärztliche Direktor hatte zuvor mehrere Polizeipräsidien in Baden-Württemberg schriftlich aufgefordert, in sämtlichen künftigen Todesfällen zu prüfen, ob zuvor eine COVID-Impfung stattgefunden hat, und in diesem Fall jeweils - also immer - eine Obduktion anzuordnen. Eine solche Vorgehensweise stünde nicht im Einklang mit den Vorschriften der Strafprozessordnung. Da Staatsanwaltschaften die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens tragen, hat Generalstaatsanwalt Brauneisen die in dem Schreiben aufgeführten Klarstellungen vorgenommen.

Ansprechpartner: Oberstaatsanwalt Jan Dietzel,

(Tel.: 0711/212-2814; E-Mail: jan.dietzel@genstastuttgart.justiz.bwl.de)